

Nachrichten

TOP-Thema:

Nahezu unbegrenzte Übertragung von Urlaubsansprüchen bei Scheinselbstständigen und anderen Arbeitnehmern

Rechtsprechung des EuGH macht organisatorische Maßnahmen erforderlich.



Daniel Scheffbuch, Redaktionsleiter

Sehr geehrte
Leserinnen und Leser,

wir hoffen, dass Sie gut in das Jahr 2019 gekommen sind. Ob Zeitschriften bzw. Newsletter modern und informativ sind, ist nicht nur eine Frage des Inhalts, sondern auch der Optik: Nachdem wir in den vergangenen Jahren die PKF Nachrichten journalistisch weiterentwickelt haben, folgt ab dieser Ausgabe ein neues Layout: Eine klare Typografie und gezielte Farbakzente sorgen für eine aufgeräumte Optik. Mit der neuen Gestaltung und noch mehr Bildern sollen komplexe steuerliche und rechtliche Themen schneller erfasst werden können und damit lebendiger werden.

In der Rubrik Steuern behandeln wir zunächst das **steuerliche Abzugsverbot von Schuldzinsen**. Die ohnehin schon komplexe Berechnung wird dabei nicht nur von Einlagen und Entnahmen beeinflusst, sondern auch durch Verluste. Der zweite Beitrag dreht sich um die Beendigung des deutschen Besteuerungsrechts von Wirtschaftsgütern, auch **Entstrickung** genannt. Hierbei liegt der Fokus auf Tatbeständen ohne aktive Handlungen des Steuerpflichtigen (wie beispielsweise Rechtsänderungen). Ob es rechtlich (und moralisch) zulässig ist, zunächst einen Mandantenstamm zu verkaufen und anschließend wieder Leistungen an diese Mandanten zu erbringen, ist eine Frage, die nicht der Gerichtsbarkeit des BFH unterliegt; folgerichtig erscheint aber ein neues Urteil, insoweit **die steuerliche Tarifbegünstigung des Verkaufs** zur Entscheidung anstand. Ferner präsentie-

ren wir Überlegungen zur **Reform der Grundsteuer**, die eines der großen Projekte des Steuergesetzgebers des Jahres 2019 zu werden scheint. Und schließlich geht es im fünften Beitrag um einen Dauerbrenner in der Umsatzsteuer: Was gehört alles in eine **Adresse**, damit die **Rechnung vorsteuerabzugsfähig** ist?

Die Rubrik Recht steht im Zeichen von Urlaubsansprüchen. Als **Top-Thema** dieser Ausgabe haben wir wegen der äußerst weitreichenden Praxiswirkungen den **(Nicht-)Verfall von Urlaubsansprüchen** ausgewählt. Nachdem dieses Thema lange ein Graubereich und eine Übertragung von bestimmten Voraussetzungen abhängig war, dürfte neue Rechtsprechung Grundsatzwirkung dahingehend entfalten, dass Urlaubsansprüche praktisch nie verjähren. Im zweiten Beitrag geht es um die Frage, ob **Urlaubsansprüche** eines Verstorbenen auf die **Erben übertragen** werden können.

Mit den besten Wünschen für eine informative Lektüre und einen erfolgreichen Jahresverlauf

Ihr Daniel Scheffbuch
WP/StB, Stuttgart

TOP-Thema

Nahezu unbegrenzte Übertragung von
Urlaubsansprüchen bei Scheinselbst-
ständigen und anderen Arbeitneh-
mern

Inhalt

Steuern

| | |
|---|----|
| Abzugsverbot für Schuldzinsen: Neu gezogene Grenzen für die Berücksichtigung von Verlusten | 04 |
| Entstrickungsbesteuerung: Drohende Steuerlast ohne Zutun des Steuerpflichtigen | 05 |
| Reform der Grundsteuer: Diskussionsgrundlagen vorgestellt | 06 |
| Tarifbegünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Einzelpraxis – Schädliche Wiederaufnahme von Tätigkeiten | 08 |
| Rechnungsmerkmal „vollständige Anschrift“ – Änderung der Rechtsprechung erleichtert Vorsteuerabzug | 09 |

Recht

| | |
|--|----|
| Nahezu unbegrenzte Übertragung von Urlaubs- ansprüchen bei Scheinselbstständigen und anderen Arbeitnehmern | 10 |
| Arbeitsrecht: Vererbbarkeit von Urlaubs- ansprüchen | 13 |

Aktuell notiert

| | |
|---|----|
| Lieferungen über Konsignationslager: Übergangs- regelung erneut verlängert | 14 |
| Paritätische Finanzierung der Krankenversicherung .. | 14 |
| Wichtige SV-Werte und Steuer-Termine 2019 | 15 |

WP/StB Dr. Matthias Heinrich / Julia Hellwig

Abzugsverbot für Schuldzinsen: Neu gezogene Grenzen für die Berücksichtigung von Verlusten

Die Finanzverwaltung hat sich aktuell zur Einschränkung des betrieblichen Schuldzinsenabzugs nach § 4 Abs. 4a EStG geäußert: Im BMF-Schreiben vom 2.11.2018 wurde zur Berücksichtigung von Verlusten die einschränkende Rechtsauffassung des BFH übernommen, die dieser kurz zuvor im Urteil vom 14.3.2018 (Az.: X R 17/16; s. hierzu Ausgabe 9/2018) gebildet hatte.

Nach dem Sinn und Zweck des § 4 Abs. 4a EStG soll ein Abzug betrieblich veranlasster Schuldzinsen ausscheiden, wenn diese der Finanzierung von Entnahmen dienen, die über das verfügbare Eigenkapital hinaus getätigt werden. Deshalb sind betrieblich veranlasste Schuldzinsen steuerlich nur eingeschränkt abzugsfähig, wenn sog. Überentnahmen erfolgt sind. Diese liegen vor, wenn die

Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen. Der Gewinnbegriff erfasst dabei neben positiven auch negative Ergebnisse. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden typisiert mit 6% der Summe der jeweiligen Über- bzw. Unterentnahmen (sog. kumulierte Überentnahme) aller in die Berechnung einzubeziehenden Wirtschaftsjahre (sog. Totalperiode, beginnend ab 1999 bis jeweils aktuelles Wirtschaftsjahr) ermittelt.

Für die Berücksichtigung von Verlusten differenzierte die Finanzverwaltung bislang zwischen Unterentnahmen bzw. Verlusten des laufenden Wirtschaftsjahres und solchen vorangegangener Wirtschaftsjahre. Dabei mussten Unterentnahmen



- » ... des laufenden Wirtschaftsjahres vorrangig mit nicht ausgeglichenen Verlusten des Vorjahres,
- » ... des Vorjahres vorrangig mit nicht ausgeglichenen Verlusten des laufenden Jahres verrechnet werden.

Hierdurch konnten Verluste auch in Jahren, in denen gar keine Entnahmen getätigt wurden, zu Überentnahmen und damit also zur (teilweisen) Versagung des Schuldzinsenabzugs führen.

Dahingegen vertritt der BFH die Auffassung, dass die Bemessungsgrundlage für nicht abziehbare Schuldzinsen zu begrenzen sei, denn Verluste dürfen dem Sinn und Zweck der Regelung folgend Überentnahmen weder begründen noch erhöhen. Als Bemessungsgrundlage – also als kumulierte Überentnahme – könne maximal der kumulierte Entnahmenüberschuss der Totalperiode herangezogen werden, folglich der Überschuss aller Entnahmen und Einlagen. So sei sichergestellt, dass ein in der Totalperiode erwirtschafteter Verlust die Bemessungsgrundlage nicht erhöht. Zudem würde der Verlust des aktuellen Jahres nicht anders bewertet als der aus Vorjahren.

Die durch den BFH und nunmehr auch das BMF vorgenommene Einschränkung wirkt sich bei Verlusten i.d.R. zu-

gunsten des Steuerpflichtigen aus, wenn Einlagen getätigt wurden. Allerdings bleiben in der Vergangenheit erzielte Gewinne bei der Berechnung des Entnahmenüberschusses ebenso unberücksichtigt, sodass sich in früheren Jahren durch Gewinne gedeckte Entnahmen durch spätere Verluste in Überentnahmen verwandeln können. Der Steuerpflichtige ist somit zu einer vorausschauenden Planung seiner Entnahmen auch in Gewinnjahren angehalten.

Empfehlung

Das BMF-Schreiben vom 2.11.2018 ersetzt frühere Schreiben vom 17.11.2005, 7.5.2008 und 18.2.2013. Es ist grundsätzlich in allen offenen Fällen anzuwenden, sodass für alle offenen Veranlagungszeiträume geprüft werden sollte, ob der Entnahmenüberschuss geringer ist als die bislang berechnete Überentnahme. Die bisherige Rechtsauffassung des BMF kann auf Antrag letztmalig für das Wirtschaftsjahr angewendet werden, das vor dem 1.1.2018 begonnen hat.

WP/StB Dr. Dietrich Jacobs / StBin Isabea Falkenburg

Entstrickungsbesteuerung: Drohende Steuerlast ohne Zutun des Steuerpflichtigen

Wird der steuerliche Zugriff in Deutschland auf ein Vermögen ausgeschlossen oder beschränkt, kennt das deutsche Steuerrecht vielfach Regelungen zur Besteuerung der in dem jeweiligen Vermögen gespeicherten stillen Reserven im letzten Moment des unbeschränkten Besteuerungszugriffs (sog. Schluss- bzw. Entstrickungsbesteuerung):

- » In verschiedenen Konstellationen wie etwa der Überführung von Wirtschaftsgütern in eine ausländische Betriebsstätte fingiert das Gesetz für Betriebsvermögen eine steuerpflichtige Entnahme bzw. Veräußerung in dem Zeitpunkt, in dem Deutschland das unbeschränkte Besteuerungsrecht verliert oder der Besteuerungszugriff z.B. durch die Verpflichtung zur Anrechnung ausländischer Steuern eingeschränkt wird (§ 4 Abs. 1 Satz 3 EStG, § 16 Abs. 3a EStG bzw. § 12 Abs. 1 und Abs. 3 KStG).
- » Ferner hat ein bislang unbeschränkt Steuerpflichtiger

unter bestimmten weiteren Bedingungen grundsätzlich die stillen Reserven aus in seinem Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mindestens 1% zu versteuern, wenn er aufgrund eines Umzugs im Ausland seine unbeschränkte Steuerpflicht beendet oder gleichgestellte Sachverhalte vorliegen (sog. Wegzugsbesteuerung – § 6 AStG).

In vielen Fällen ist der erwähnte Besteuerungszugriff mit einem aktiven Tun des Steuerpflichtigen verbunden – so etwa die Überführung von inländischem Betriebsvermögen in eine ausländische Betriebsstätte oder der Wegzug des Steuerpflichtigen ins Ausland. Ein neues BMF-Schreiben verdeutlicht allerdings die Verwaltungsauffassung, dass die Besteuerung der stillen Reserven z.B. auch durch das schlichte Inkrafttreten einer neuen Rechtslage ausgelöst werden kann. Zur Entstrickungsbesteuerung können somit ggf. führen

- » das Inkrafttreten eines Doppelbesteuerungsabkommens, welches Deutschland zur Freistellung ausländischer Einkünfte oder Anrechnung der ausländischen Steuer verpflichtet, während Deutschland bislang einen unbeschränkten Besteuerungszugriff hatte, oder
- » der Wechsel von der Anrechnungsmethode (Deutschland berücksichtigt zwar die Einkünfte, rechnet aber die ausländische Steuer an) zur Freistellungsmethode (Deutschland nimmt die ausländischen Einkünfte von der inländischen Bemessungsgrundlage aus).

Als tückisch könnte sich die Entstrickungsbesteuerung aber auch z.B. im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Brexit erweisen, da es verschiedene Regelungen etwa zur zinslosen Stundung der durch die Entstrickung ausgelösten Steuer gibt, deren Wirkungen sich allerdings z.T. auf den EU-/EWR-Bereich beschränken: Sind daher etwa beim Brexit die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, so könnte ggf. die Entstrickungsbesteuerung in 2019 fällig werden. Gegenwärtig plant die Bundesregierung zwar ein Gesetz (sog. Brexit-Steuerbegleitgesetz), welches solche Rechtsfolgen eines Brexit abfedern soll

(siehe hierzu Ausgabe 12/2018); die politische Entwicklung ist allerdings weiter im Auge zu behalten.

Mehr zum Thema: Das erwähnte neue BMF-Schreiben stammt vom 26.10.2018 (Az.: IV B 5 – S 1348/07/10002-01); es kann ebenso wie der Regierungsentwurf des o.g. Brexit-Steuerbegleitgesetzes über die Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) eingesehen werden.

Empfehlung

Nicht nur im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten neuer DBA, sondern auch im Hinblick auf den Brexit sollten Sie vorab zusammen mit Ihrem steuerlichen Berater analysieren, ob/inwieweit Sie von einer solchen Steuerbelastung betroffen sein könnten.

RA Johannes Springorum

Reform der Grundsteuer: Diskussionsgrundlagen vorgestellt

Am 29.11.2018 hat das BMF seine Überlegungen zur Reform der Grundsteuer vorgestellt: Zwei unterschiedliche Bewertungsansätze werden jetzt mit den Ländern diskutiert, um eine Neuregelung rechtzeitig bis Ende 2019 gesetzlich umzusetzen.

1. Zwei Reformansätze

Diskussionsgrundlage sind ein wertabhängiges und ein wertunabhängiges Modell. Letzteres setzt an der Fläche der Grundstücke und der vorhandenen Gebäude an. Die Gebäudefläche soll dabei in einem vereinfachten Verfahren bestimmt werden, das sich z.B. an den Geschossflächen orientiert. Auf die so ermittelten Flächen von Grund und Boden sowie Gebäuden werden anschließend besondere Faktoren angewendet, die sich nach der Art der Gebäudenutzung unterscheiden und zu Werten führen, die für Wohngebäude niedriger ausfallen als für Geschäftsgebäude.

Das vom BMF favorisierte wertabhängige Modell setzt am tatsächlichen Wert einer Immobilie an. Dazu sind die Werte von Grund und Boden sowie von Gebäuden anhand bestimmter vereinfachter Verfahren zu ermitteln.

2. Dreistufige Vorgehensweise des wertabhängigen Modells

In diesem Modell bleibt es beim derzeitigen dreistufigen Verfahren, um die Grundsteuer zu berechnen: Zunächst wird der Grundstückswert ermittelt, dann der Steuermessbetrag festgesetzt und schließlich erfolgt die Grundsteuerfestsetzung durch Anwendung des jeweiligen kommunalen Hebesatzes.

Unter Beachtung der Vorgaben aus Karlsruhe schlägt das BMF in der Stufe 1 vor, die bisher für die Grundsteuer geltenden Bewertungsverfahren zur Ermittlung der Grundstückswerte zu modernisieren und die Steuermesszahlen anzupassen:

- » Der Wert **unbebauter Grundstücke** ergibt sich wie bisher durch Multiplikation der Fläche mit dem aktuellen (ortsbezogenen) Bodenrichtwert.
- » Bei **bebauten Grundstücken** erfolgt die Bewertung zukünftig grundsätzlich im sog. Ertragswertverfahren. Der Ertragswert wird im Wesentlichen auf der Grundlage tatsächlich vereinbarter Nettokaltmieten



ermittelt, und zwar unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer des Gebäudes und des abgezinsten Bodenwerts.

- » Bei **Wohngebäuden**, die von Eigentümerinnen und Eigentümern selbst genutzt werden, wird eine fiktive Miete angesetzt, die auf Daten des Statistischen Bundesamts basieren und nach regionalen Mietniveaus gestaffelt werden soll.
- » **Nichtwohngrundstücke** – wie z.B. besondere Geschäftsgrundstücke – können häufig mangels vorhandener Mieten nicht im Ertragswertverfahren bewertet werden. Für diese gilt ein Verfahren, das die Herstellungskosten des Gebäudes als Ausgangsbasis nimmt und ebenfalls den Wert des Grundstücks mitberücksichtigt.
- » Für **land- und forstwirtschaftliche Betriebe** erfolgt die Bewertung in einem speziellen Verfahren.

Hinweis

Die Grundstückswerte sollen von den Finanzämtern alle sieben Jahre aktualisiert werden (Gebäudeflächen, Höhe Nettokaltmiete oder bauliche Veränderungen) .

Die so in Stufe 1 ermittelten Grundstückswerte werden in der Stufe 2 durch eine bundeseinheitliche Steuermesszahl nach unten korrigiert, um Aufkommensneutralität zu erreichen. In der Stufe 3 wenden die Kommunen Hebesätze an. Dadurch können sie Aufkommensneutralität in ihren Gemeinden sicherstellen.

StB Dennis Brügge / Marc Hendrik Finke

Tarifbegünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Einzelpraxis – Schädliche Wiederaufnahme von Tätigkeiten

Die Voraussetzungen für eine nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG tarifbegünstigte Veräußerung von freiberuflichen Einzelpraxen hat der BFH kürzlich präzisiert. Dabei kam es insbesondere auf die Abgrenzung einer tarifbegünstigten definitiven Übertragung des gesamten Vermögens zu einer nicht begünstigten, nur vorübergehenden Unterbrechung der Tätigkeit an.

Sachverhalt: Im Streitfall des Urteils vom 21.8.2018 hatte ein freiberuflich tätiger Steuerpflichtiger (Kläger) seine Steuerberatungskanzlei im Januar 2008 an eine Steuerberatungsgesellschaft (KG) veräußert, an der er finanziell zu keinem Zeitpunkt beteiligt war. Gegenstand des Kaufvertrags war neben dem mobilen Praxisinventar auch der gesamte Mandantenstamm. Sämtliche Lieferungs- und Leistungsverträge sowie die Rechte und Pflichten gegenüber den Arbeitnehmern gingen auf die erwerbende KG über. Zugleich schloss der Kläger mit der KG eine freiberufliche Tätigkeitsvereinbarung, die bis zum 31.12.2010 befristet war. Er verpflichtete sich darin, an der Mandatsüberleitung mitzuwirken und darüber hinaus bis zum 31.12.2010 neue Mandate für die KG zu akquirieren sowie diese anschließend im Namen und für Rechnung der KG zu beraten. Zum 28.2.2010 hat der Kläger diese freiberufliche Tätigkeit jedoch aufgegeben und unter Mitnahme des überwiegenden Teils seines ursprünglichen Mandantenstamms am gleichen Ort wieder eine Beratungstätigkeit im Rahmen einer Einzelpraxis aufgenommen.

Nach Ansicht des BFH kann infolge dieser Wiederaufnahme der Tätigkeit unter Mitnahme eines großen Anteils des Mandantenstamms im Nachhinein nicht von einer ta-

rifbegünstigten Veräußerung ausgegangen werden. Die tarifbegünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Einzelpraxis (§ 18 Abs. 3 i.V. mit § 34 EStG) setzt laut BFH voraus, dass der Steuerpflichtige die wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen entgeltlich und insbesondere definitiv auf einen Erwerber überträgt. Hierzu muss der Veräußerer seine freiberufliche Tätigkeit in dem bisherigen örtlichen Wirkungskreis wenigstens für eine gewisse Zeit einstellen.

Die „definitive“ Übertragung der wesentlichen Betriebsgrundlagen (hier insbesondere des Mandantenstamms) hängt dabei letztlich von den Umständen des Einzelfalls ab. Neben der Dauer der Einstellung der freiberuflichen Tätigkeit sind als weitere Kriterien vor allem die räumliche Entfernung einer wieder aufgenommenen Berufstätigkeit zur veräußerten Praxis, die Vergleichbarkeit der Betätigungen, die Art und Struktur der Mandate sowie die Nutzungsdauer des erworbenen Praxiswerts zu berücksichtigen.

An einer definitiven Übertragung fehlt es demnach im vorliegenden Fall, da die Tätigkeit mit demselben bzw. einem Teil desselben Mandantenstamms zu einem späteren Zeitpunkt am gleichen Ort wieder aufgenommen bzw. fortgesetzt wurde. Insofern handelt es sich bei der vom Kläger vorgenommenen „Veräußerung“ lediglich um eine nicht begünstigte Unterbrechung.

Mehr zum Thema: Das Urteil des BFH stammt vom 21.8.2018 und ist unter dem Az. VIII R 2/15 unter www.bundesfinanzhof.de einsehbar.



Empfehlung

Soll bei einer Veräußerung einer freiberuflichen Einzelpraxis die Tarifbegünstigung gem. § 34 EStG in Anspruch genommen werden, ist die Erfüllung der Voraussetzungen sowohl im Veräußerungszeitpunkt als auch in der Folgezeit sicherzustellen.



RAin StBin Antje Ahlert

Rechnungsmerkmal „vollständige Anschrift“ – Änderung der Rechtsprechung erleichtert Vorsteuerabzug

Sachverhalt: Grundsätzlich kann ein Unternehmer die gesetzlich geschuldete Steuer für empfangene Lieferungen und sonstige Leistungen als Vorsteuer abziehen. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Vorsteuerabzugsberechtigte eine nach §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt, die alle erforderlichen Rechnungsangaben enthält. Diese beinhalten u.a. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers. Nach bisheriger Rechtsprechung des BFH wird das Merkmal „vollständige Anschrift“ nur durch die Angabe der Anschrift des leistenden Unternehmens erfüllt, unter dem es seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet. Dabei erfüllte ein Briefkastendomizil, welches nur postalisch erreichbar ist und im Zeitpunkt der Rechnungsstellung keine geschäftlichen Aktivitäten aufweist, dieses Merkmal nicht. Bei einem Verstoß gegen das Merkmal der „vollständigen Anschrift“ kann der Vorsteuerabzug versagt werden.

Die beiden Umsatzsteuersenate des BFH haben nun ihre Rechtsprechung geändert. Die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug setzt nicht mehr voraus, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers unter der Rechnungsanschrift ausgeübt wird. Entscheidend ist allein, ob der leistende Unternehmer unter der von ihm angegebenen Rechnungsanschrift erreichbar ist. Die Rechtsprechungsänderung erleichtert den zukünftigen Vorsteuerabzug für Unternehmen, da keine Prüfung mehr stattfinden muss, ob der Lieferant an der angege-

benen Adresse wirklich seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet. Eine Änderung des Umsatzsteueranwendungserlasses ist in Kürze zu erwarten.

Mehr zum Thema: Die Rechtsprechungsänderung des BFH ist mit den Urteilen vom 13.6.2018 (Az.: XI R 20/14) und 21.6.2018 (Az.: V R 25/15) erfolgt, die unter www.bundesfinanzhof.de abrufbar sind. Damit wurden die Vorgaben des EuGH im Urteil vom 15.11.2017 (Rs. C-374/16) umgesetzt. Noch weiter geht ein Urteil des EuGH vom 21.11.2018 (Az.: C-664/16). Hiernach ist eine Rechnung für den Vorsteuerabzug nicht erforderlich. Über die Einzelheiten des Urteils und die Auswirkungen auf das nationale Recht werden wir in den nächsten Ausgaben berichten.

Empfehlung

In der Praxis entfällt mit dieser Rechtsprechung ein organisatorischer Aufwand bei der Prüfung der Rechnungsanschrift. Zukünftig ist entscheidend, dass das Unternehmen unter der angegebenen Rechnungsanschrift zu erreichen ist. In der Abwehrberatung und bei Betriebsprüfungen können diese Urteile hilfreich in der Argumentation sein.



RAin Sonja Blümel

Nahezu unbegrenzte Übertragung von Urlaubsansprüchen bei Scheinselbstständigen und anderen Arbeitnehmern

Rechtsprechung des EuGH macht organisatorische Maßnahmen erforderlich

Bereits vor einigen Jahren hat der EuGH entschieden, dass Urlaub im Krankheitsfall bis zu 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres übertragbar ist, was die deutschen Gerichte zwischenzeitlich bestätigten. Nun hat der EuGH im Fall „King“ ein noch deutlich weitergehendes Urteil zur Übertragbarkeit von Urlaubsansprüchen gefällt: Diese Entscheidung kann eine nahezu grenzenlose Übertragbarkeit von Urlaubsansprüchen bzw. ein massiv erhöhtes Abgeltungsrisiko für Arbeitgeber zur Folge haben.

1. Sachverhalt der EuGH-Entscheidung

Der „King“-Entscheidung des EuGH liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Brite King (K) forderte eine finanzielle Vergütung für in den Jahren 1999 bis zum Eintritt in den Ruhestand in 2012 (13 Jahre) nicht genommenen und / oder nicht bezahlten Jahresurlaub von der Firma The Sash Window Workshop Limited. Für diese war er in dem genannten Zeitraum auf der Basis eines „Selbständigen-Vertrags ausschließlich gegen Provision“ tätig. K hatte bezahlten Urlaub beantragt, der abgelehnt wurde. Daraufhin nahm er teilweise unbezahlten Urlaub, z.T. gar keinen. Die Vergütung für alle Urlaubstage der 13 Jahre forderte er sodann ein.

Hinweis: Im Vereinigten Königreich war damals für Arbeitnehmer ein (Mindest-)Urlaub von vier Wochen vorgesehen, der mit Ende des Urlaubsjahres grundsätzlich verfiel. Eine Abgeltung entstand nur im Beendigungsfall.

2. EuGH bejaht Anspruch auf Urlaubsabgeltung

Dem als Arbeitnehmer und Scheinselbstständigen eingestuft K wurde vom EuGH eine Urlaubsabgeltung rückwirkend für 13 Jahre zugesprochen. Das Gericht stützte seine Entscheidung (EuGH, Urteil vom 29.11.2017, Rs. C-214/16 - King) im Wesentlichen auf folgende Punkte:

(1) Beschränkung grundsätzlich als Verstoß gegen EU-Recht: Die Beschränkung des (Mindest-)Urlaubsanspruchs auf einen bestimmten Bezugszeitraum und

ein anschließender ersatzloser Verfall verstoßen, so der EuGH, gegen europäisches Recht. Solche Beschränkungen in der nationalen Gesetzgebung sind dann europarechtswidrig, wenn der Arbeitnehmer aus von seinem Willen unabhängigen Gründen an der Ausübung seines Urlaubsanspruchs gehindert ist. Dies gilt vor allem dann, wenn die Beschränkungen auch noch ein ersatzloses Erlöschen des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub nach Ablauf des Bezugszeitraums und/oder eines im nationalen Recht festgelegten Übertragungszeitraums regeln. Ist es einem Arbeitnehmer verwehrt (z.B. wegen Ablehnung des Urlaubsantrags durch den Arbeitgeber), seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, oder übt er sein Urlaubsrecht wegen der vorherigen Verweigerung einer Urlaubsvergütung durch den Arbeitgeber gar nicht erst aus, so ist der Urlaub bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu übertragen und ggf. bis dahin anzusammeln. Der Arbeitnehmer hat dann außerdem bei Beendigung Anspruch auf eine finanzielle Vergütung gem. Art. 7 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2003/88.

(2) Ausnahme: Ein Erlöschen des Jahresurlaubsanspruchs nach dem Bezugszeitraum oder einem Übertragungszeitraum kommt laut EuGH nur unter besonderen Umständen in Frage. Ansonsten gelte eine zeitlich unbegrenzte Übertragung. Besondere Umstände sind gem. EuGH z.B. gegeben, wenn der bezahlte (Mindest-) Jahresurlaub vom Arbeitnehmer wegen Krankheit nicht genommen werden konnte. Der Urlaub verfällt dann bei Krankheit, aber spätestens 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres. Eine zeitliche Begrenzung sei hier ausnahmsweise gerechtfertigt, da hier auch der Arbeitgeber geschützt werden müsse.

Hinweis: Dieses EuGH-Urteil vom 22.11.2011 (Rs. C-214/10 - KHS gg. Schulte) wurde so auch vom Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 7.8.2012 (Az.: 9 AZR 353/10) bestätigt. Für weitere Fälle gibt es bisher keine zeitlichen Begrenzungen.

(3) Anwendung im Sachverhalt: Im Fall King lag laut

EuGH eine solche Ausnahme nicht vor. Ein Schutz des Arbeitgebers sei hier nicht zwingend notwendig. Der Arbeitgeber habe von den gerade nicht durch (bezahlten) Urlaub unterbrochenen Leistungen des K laufend profitiert und sich über seine Verpflichtungen als faktischer Arbeitgeber umfassend zu informieren. Zudem sei es dem Arbeitnehmer auch nicht zumutbar, ohne sicheres Wissen, dass der Urlaub auch bezahlt wird, Urlaub zu nehmen. Versetze der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer nicht in die Lage, seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub auszuüben, müsse er die sich hieraus ergebenden Folgen tragen.

Zwischenergebnis: Der EuGH bürdet damit hier dem Arbeitgeber alle (zeitlich unbeschränkten) urlaubsrechtlichen Folgen auf und damit auch das gesamte Beurteilungs- und Kostenrisiko einer Scheinselbstständigkeit.

3. Auswirkungen der „King“-Entscheidung auf das deutsche (Urlaubs-)Recht

Das deutsche Urlaubsrecht sieht bisher im Bundesurlaubsgesetz für den gesetzlichen Mindesturlaub sowohl einen ersatzlosen Verfall des (Mindest-)Jahresurlaubs von vier Wochen zum Ende des Urlaubsjahres, spätestens aber mit Ablauf des Übertragungszeitraums 31.3. des Folgejahres vor. Eine Ausnahme bildet aktuell lediglich die Übertragbarkeit bei Krankheit, bei der der Urlaub spätestens mit Ablauf von 15 Monaten nach Ende des Urlaubsjahres verfällt. Eine Abgeltung ist grundsätzlich nur bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorgesehen.

Hinweis: Die vorstehenden Ausführungen gelten grundsätzlich auch für über den gesetzlichen Mindesturlaub hinaus gewährten vertraglichen Urlaub, es sei denn, die Arbeitsvertragsparteien haben ausdrücklich und wirksam etwas Anderes für den zusätzlich vertraglichen Urlaub vereinbart.

Angesichts der „King“-Entscheidung stellt sich nun die Frage, ob bei allen Fällen (außer im Krankheitsfall, s.o.), in denen der Arbeitnehmer an der Ausübung seines Urlaubsanspruchs gehindert ist, das Risiko einer unbegrenzten Übertragung und Ansammlung von Urlaub bis zur Beendigung stattfindet – und dann eine entsprechende Urlaubsabgeltung bei Beendigung droht. Bis sich die Erfurter BAG-Richter zu den durch den Fall „King“ aufgeworfenen Problemen abschließend geäußert haben, wird eine Rechtsunsicherheit in Bezug auf diese Frage verbleiben. Bis dahin bestehen jedoch erhebliche rechtliche und wirtschaftliche Risiken für Arbeitgeber in Hinblick auf potenzielle Urlaubsabgeltungen; dies vor allem bei Scheinselbstständigkeitsfällen. Hier erhöht sich das

Arbeitsgeberrisiko im Fall einer unbegrenzten Übertragbarkeit von Urlaub massiv.

4. Dringender Handlungsbedarf

Um bis zur gerichtlichen Klärung der genauen Auswirkungen des Falls „King“ in Deutschland unnötige Risiken zu vermeiden, sollten sich Arbeitgeber umgehend mit dem Thema befassen und eine entsprechende Risikobewertung vornehmen, insbesondere dann, wenn sie viele Mitarbeiter mit hohen Urlaubsrückständen haben oder freie Mitarbeiter einsetzen.

Weiter sollte gerade in Hinblick auf die Beendigung von Arbeitsverhältnissen (z.B. bei Kündigung oder Aufhebungsverträgen oder anstehender Rente) darauf geachtet werden, dass die notwendigen organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, damit noch vorhandener Urlaub rechtzeitig im maßgeblichen Urlaubsjahr beantragt und genommen wird. Größere Urlaubsguthaben sollten möglichst gar nicht erst angehäuft werden.

Bestehende freie Mitarbeiterverhältnisse und ähnliche Konstruktionen (wie z.B. Ein-Mann-GmbH und Ein-Mann-UG) sollten außerdem vorsorglich auf Risiken geprüft werden und neue Konstellationen dieser Art nur nach vorheriger steuerlicher und rechtlicher Risikoabklärung eingegangen werden.



Fazit

Angesichts der bisherigen Entscheidungspraxis der deutschen Gerichte ist davon auszugehen, dass diese die Ansicht des EuGH wohl bestätigen werden. Die Themen Urlaubsgewährung und -abgeltung werden damit insbesondere bei Arbeitsverträgen und Beendigungsfällen von erhöhter Bedeutung sein und außerdem zunehmend in den Fokus der Aufsichtsbehörden geraten – vor allem bei Betriebsprüfungen und in (potenziellen) Scheinselbstständigkeitsfällen.

WPin Julia Rösger

Arbeitsrecht: Vererbbarkeit von Urlaubsansprüchen

Die Erben eines verstorbenen Arbeitnehmers können die finanzielle Abgeltung für den vom ehemaligen Arbeitnehmer nicht genommenen bezahlten Urlaub verlangen.

1. BAG-Vorlage an den EuGH

Mit Urteil vom 6.11.2018 hat der EuGH (Az.: C-569/16 und C-570/16) entschieden, dass die Erben eines verstorbenen Arbeitnehmers von dessen ehemaligem Arbeitgeber eine finanzielle Abgeltung für den vom Arbeitnehmer nicht genommenen bezahlten Jahreserholungsurlaub verlangen können.

Zwei Witwen hatten nach dem Tod ihrer Ehemänner bei deren ehemaligen Arbeitgebern eine finanzielle Vergütung für nicht genommene Urlaubstage beantragt. Der Arbeitgeber lehnte den Antrag ab, weshalb die Ehefrauen vor deutschen Arbeitsgerichten klagten.

Das BAG ersuchte den EuGH in diesem Kontext, das Unionsrecht auszulegen. In der Begründung wurde als Ausgangslage angeführt, dass in Deutschland jeder Arbeitnehmer einen Mindestanspruch auf bezahlten Erholungsurlaub von vier Wochen erhält und dass dieser Anspruch nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden darf (Ausnahme: Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Das BAG hat ferner darauf hingewiesen, dass der EuGH bereits in einem Urteil aus 2014 entschieden hat, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht

mit dem Tod des Arbeitnehmers untergeht. Es ist jedoch aus Sicht des BAG fraglich, ob dieses Urteil auch dann anzuwenden ist, wenn eine solche finanzielle Abgeltung nach nationalem Recht nicht Teil der Erbmasse wurde.

2. EuGH bejaht Anspruch auf Abgeltung

Mit Urteil vom 6.11.2018 (Az.: C-569/16 und C-570/16) hat der EuGH entschieden, dass die Erben eines verstorbenen Arbeitnehmers von dessen ehemaligem Arbeitgeber eine finanzielle Abgeltung für den vom Arbeitnehmer nicht genommenen bezahlten Jahreserholungsurlaub verlangen können. In seiner Urteilsbegründung wird dazu ausgeführt, dass der Anspruch des Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub nicht durch seinen Tod untergeht. Die Erben des verstorbenen Arbeitnehmers haben ein Recht auf die finanzielle Vergütung für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub.

Damit erkennt der EuGH im Falle des Versterbens eines Arbeitnehmers als unvermeidliche Folge an, dass der erdiente Erholungsurlaub nicht mehr genommen werden kann. Neben dieser zeitlichen Komponente sei der Anspruch auf Bezahlung im Urlaub als finanzielle Komponente ein wesentlicher Grundsatz des Sozialrechts der Union. Diese finanzielle Komponente ist demnach rein vermögensrechtlicher Natur und dazu bestimmt, in das Vermögen des Arbeitnehmers (und im Fall des Todes in das seiner Erben) überzugehen.



Empfehlung

Falls wie im vorliegenden Fall das nationale Recht eine solche Möglichkeit ausschließt, können sich die Erben unmittelbar auf Unionsrecht berufen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen öffentlichen oder privaten Arbeitgeber handelt.

AKTUELL NOTIERT



Umsatzsteuer:

Lieferungen über Konsignationslager: Übergangsregelung erneut verlängert

Im Januar 2018 hatten wir darüber informiert, dass das BMF mit Schreiben vom 10.10.2017 die neue BFH-Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Belieferungen aus dem Ausland über ein inländisches Konsignationslager übernommen und den USt-Anwendungserlass entsprechend geändert hat (PKF Nachrichten 1/2018 S. 6). Danach liegt umsatzsteuerlich eine Direktlieferung (Beförderungs- oder Versandungslieferung) vor, sofern bereits bei Beginn der Beförderung der Abnehmer feststeht und der Liefergegenstand in dem Konsignationslager nur kurzzeitig zwischengelagert wird. Das BMF-Schreiben ist grundsätzlich in allen offenen Fällen ab dem 1.1.2018 anzuwenden und wurde mit weiterem Schreiben vom 14.12.2017 verlängert (vgl. PKF Nachrichten 4/2018 S. 2). Mit Schreiben vom 31.10.2018 hat das BMF nunmehr die ursprünglich im Schreiben

vom 14.12.2017 aufgeführte Übergangsregelung für vor dem 1.1.2019 ausgeführte Lieferungen noch einmal verlängert. Demnach wird die Anwendung der bisherigen Rechtslage auf vor dem 1.1.2020 ausgeführte Lieferungen nicht beanstandet.

Hinweis

Die betroffenen Unternehmer haben jetzt bis zum 31.12.2019 Gelegenheit, die steuerliche Behandlung oder künftige vertragliche Gestaltungen und logistische Abwicklungen solcher Lieferungen zu klären.

GKV-Versichertenentlastungsgesetz:

Paritätische Finanzierung der Krankenversicherung

Bis Ende 2018 hatten Arbeitgeber und Arbeitnehmer den allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung je zur Hälfte zu tragen, während der kassenindividuelle Zusatzbeitrag allein von den Arbeitnehmern finanziert wurde. Das hat sich zum 1.1.2019 geändert. Die rund

56 Mio. Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen sind zum Jahreswechsel durch das GKV-Versichertenentlastungsgesetz vom 23.11.2018 deutlich entlastet worden, da die Arbeitgeber nun wieder die Hälfte des gesamten Beitrags zahlen müssen.

Wichtige SV-Werte und Steuer-Termine 2019

Alle Angaben in EUR und monatlich, wenn nicht anders angegeben.

| Beitragsart | Alte Bundesländer | Neue Bundesländer |
|---|---|---|
| Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung | | |
| a) Allgemein, jährlich* | 60.750,00 | 60.750,00 |
| b) Für am 31.12.2002 wegen Überschreitung der Grenze 2002 privat Krankenversicherte ** | 54.450,00 | 54.450,00 |
| Beitragsbemessungsgrenze | | |
| Renten- und Arbeitslosenversicherung | | |
| monatlich | 6.700,00 | 6.150,00 |
| jährlich | 80.400,00 | 73.800,00 |
| Kranken- und Pflegeversicherung | | |
| monatlich | 4.537,50 | 4.537,50 |
| jährlich | 54.450,00 | 54.450,00 |
| Beitragsätze | | |
| Rentenversicherung (davon je 1/2 Arbeitnehmer und Arbeitgeber) | 18,6 % | 18,6 % |
| Arbeitslosenversicherung (davon je 1/2 Arbeitnehmer und Arbeitgeber) | 2,5 % | 2,5 % |
| Krankenversicherung + kassenindividueller Zusatzbeitrag (davon je 1/2 Arbeitnehmer und Arbeitgeber) | 14,6 % | 14,6 % |
| Durchschnittlicher Zusatzbeitrag | 0,9 % | 0,9 % |
| Pflegeversicherung mit Elterneigenschaft (davon je 1/2 Arbeitnehmer und Arbeitgeber)*** | 3,05 % | 3,05 % |
| für Kinderlose | 3,30 % | 3,30 % |
| Max. Arbeitgeberzuschuss freiwillige gesetzliche Krankenversicherung | 331,24 + halber individueller Zusatzbeitrag | 331,24 + halber individueller Zusatzbeitrag |
| Max. Arbeitgeberzuschuss private Krankenversicherung**** | 351,66 | 351,66 |
| Max. Arbeitgeberzuschuss Pflegeversicherung (außer Sachsen) | 69,20 | 69,20 |
| Pflegeversicherung (nur Sachsen) | | 46,51 |
| Bezugsgröße RV/AV | | |
| monatlich | 3.115,00 | 2.870,00 |
| jährlich | 37.380,00 | 34.440,00 |

* § 6 Abs. 6 SGB V.

** § 6 Abs. 7 SGB V.

*** Beim Arbeitnehmer kommt ggf. der von ihm allein zu tragende Beitragszuschlag für Kinderlose (0,25 %) hinzu, hierzu erhält er keinen Zuschuss. Beitragstragung in Sachsen abweichend: Arbeitgeber 1,025 % und Arbeitnehmer 2,025 % (ggf. plus 0,25 % Beitragszuschlag für Kinderlose).

**** in diesem Betrag ist der durchschnittliche Zusatzbeitrag von 0,9 % enthalten

Mini-Jobs

| Beitragsart | Höhe |
|---|--|
| Beiträge für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Mini-Jobs) | |
| Pauschaler Arbeitgeberbeitrag | |
| Krankenversicherung | 13 % |
| Rentenversicherung | 15 % |
| Pauschalsteuer (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) | 2 % |
| Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen (Mini-Jobs) | 450,00 |
| Mindestbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte | 175,00 |
| Mindestbeitrag/Monat (175 € x 18,6 %) | 32,55 |
| Gleitzone (bis 30.06.2019) Übergangsbereich (ab 01.07.2019) | 450,01 bis 850,00 450,01 bis 1.300,00 |
| Geringverdienergrenze für Auszubildende (Sozialversicherungsbeitrag trägt der Arbeitgeber allein) | 325,00 |
| Höchstbeitrag für Direktversicherungen jährlich 8 % der BBG RV steuerfrei davon max. sv-frei | 6.432,00 3.216,00 |
| Mindestzahlbetrag für die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen in der KV und PV | 155,75 |
| Insolvenzgeldumlage | 0,06 % |
| Umlage für Künstlersozialabgabe | 4,2 % |

Sachbezugswerte 2019

Freie Verpflegung in EUR

Arbeitnehmer und volljährige Familienangehörige

| | Frühstück | Mittagessen | Abendessen | Verpflegung insgesamt |
|----------------|-------------|-------------|-------------|-----------------------|
| monatlich | 53,00 | 99,00 | 99,00 | 251,00 |
| täglich | 1,77 | 3,30 | 3,30 | 8,37 |

Freie Unterkunft in EUR

| | |
|------------------------|-------------|
| (monatlich) | 231,00 |
| kalendertäglich | 7,70 |

Steuertermine 1. Quartal 2019

| | |
|-----------------------------------|--|
| EST. und KSt. Vorauszahlungen | 11. März 2019 |
| LSt. u. USt. monatlich | 10. Januar 2019 11. Februar 2019 11. März 2019 |
| LSt. u. USt. quartal | 10. Januar 2019 |
| USt. quartal mi Fristverlängerung | 11. Februar 2019 |
| GewSt. Vorauszahlungen | 15. Februar 2019 |

Fälligkeitstermine Sozialversicherung

| Monat | Abgabetermin Beitragsnachweis | Fälligkeitstag |
|--------------|-------------------------------|----------------|
| Januar 2019 | 25.01.2019 | 29.01.2019 |
| Februar 2019 | 22.02.2019 | 26.02.2019 |
| März 2019 | 25.03.2019 | 27.03.2019 |

BONMOT ZUM SCHLUSS

*„We don't want an America that is closed to the world.
What we want is a world that is open to America.“*

George H. W. Bush, 41. Präsident der USA (1989 – 1993), 12.6.1924 - 30.11.2018.

Impressum

PKF WULF & PARTNER Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | www.pkf-wulf.de

PKF WULF BURR KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Weissach | www.pkf-burr.de

PKF WULF EGERMANN oHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Balingen | Vöhringen | www.pkf-eggermann.de

PKF WULF ENGELHARDT KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Augsburg | www.pkf-engelhardt.de

PKF WULF FISCHER WANDEL GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rottweil | www.pkf-wulf-fischer-wandel.de

PKF WULF NIGGEMANN WANDEL KG Steuerberatungsgesellschaft
Rottweil | www.pkf-niggemann.de

PKF WULF WÖBNER WEIS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Freudenstadt | Bondorf | Deckenpfronn | www.pkf-woessner-weis.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

*PKF WULF GRUPPE ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF WULF GRUPPE übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-wulf.de einsehbar.